



PRESSEMITTEILUNG Nr. 135/25

Luxemburg, den 23. Oktober 2025

Schlussanträge der Generalanwältin in den verbundenen Rechtssachen C-258/23 | Imagens Médicas Integradas, C-259/23 | Synlabhealth II und C-260/23 | SIBS – Sociedade Gestora de Participações Sociais u. a.

Nach Ansicht von Generalanwältin Medina ist für die Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten bei wettbewerbsrechtlichen Ermittlungen keine vorherige Genehmigung durch eine Justizbehörde erforderlich

Die Beschlagnahme geschäftlicher E-Mails müsse jedoch angemessenen und ausreichenden Verfahrensgarantien sowie einer späteren gerichtlichen Kontrolle unterliegen

Im Rahmen von Ermittlungen wegen Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht beschlagnahmte die portugiesische Wettbewerbsbehörde E-Mails, die von den Mitarbeitern der von diesen Ermittlungen betroffenen Gesellschaften ausgetauscht worden waren. Diese Gesellschaften traten dem entgegen und machten geltend, dass ihr Recht auf Briefgeheimnis verletzt worden sei und dass es Sache des Ermittlungsrichters und nicht der Staatsanwaltschaft sei, solche Beschlagnahmen zu genehmigen.

Das mit den Rechtssachen befasste portugiesische Gericht möchte vom Gerichtshof im Wesentlichen wissen, ob die von der Staatsanwaltschaft erteilte Genehmigung ausreichend war oder ob der bloße Umstand, dass die beschlagnahmten Dokumente aus der funktionalen elektronischen Post der Mitarbeiter stammten, ihre Einstufung als „Korrespondenz“ erlaubt, deren Unverletzlichkeit ein Grundrecht ist, das ein höheres Schutzniveau genießt, und daher der Ermittlungsrichter tätig werden muss.

In ihren ersten Schlussanträgen vom 20. Juni 2024 schlug Generalanwältin Laila Medina dem Gerichtshof vor, dem portugiesischen Gericht zu antworten, dass das Grundrecht auf Achtung des Privatlebens¹ es einer nationalen Wettbewerbsbehörde nicht verwehrt, E-Mails ohne vorherige richterliche Genehmigung zu beschlagnahmen.

Nach Verkündung des Urteils *Bezirkshauptmannschaft Landeck*² sind die Rechtssachen an die Große Kammer verwiesen worden. In diesem Urteil hat der Gerichtshof festgestellt, dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die den zuständigen Behörden die Möglichkeit gibt, zum Zweck strafrechtlicher Ermittlungen auf die auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten zuzugreifen. Die Ausübung dieser Möglichkeit ist jedoch, außer in hinreichend begründeten Eilfällen, u. a. einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsstelle zu unterwerfen.

In ihren heutigen Schlussanträgen, um die der Gerichtshof ergänzend ersucht hat, vertritt Generalanwältin Medina die Auffassung, dass **die Rechtsprechung in der Rechtssache *Bezirkshauptmannschaft Landeck* nicht auf die vorliegenden Fälle übertragbar sei, da die Situation nicht vergleichbar sei.**

Beschlagnahmen durch nationale Wettbewerbsbehörden dienen nämlich der Aufdeckung wettbewerbswidriger Praktiken im Binnenmarkt und **beträfen Geschäftsinformationen über juristische**

Personen und nicht über Einzelpersonen, die von diesen Beschlagnahmen grundsätzlich nur in zweiter Linie betroffen seien. Außerdem **ermögliche** der Zugang zu den E-Mails eines Unternehmens – im Gegensatz zu dem spezifischen Fall eines Mobiltelefons – **keinen vollständigen und unkontrollierten Zugang zu allen an einem einzigen Ort gespeicherten Daten, der ein sehr detailliertes und tiefgehendes Bild des Privatlebens der betroffenen Person liefern könnte**.

Hinsichtlich des durch die fraglichen Inspektionstätigkeiten bewirkten **Eingriffs in das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten**³ ist Generalanwältin Medina der Ansicht, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sei, sofern **bestimmte Verfahrensgarantien eingehalten würden**. Diese Garantien **kämen zu den Verpflichtungen** der nationalen Wettbewerbsbehörden **nach der Datenschutz-Grundverordnung**⁴ sowie zu einer **späteren gerichtlichen Überprüfung** sowohl im Lauf des Ermittlungsverfahrens als auch nach seinem Abschluss hinzu. Eine vorherige gerichtliche Genehmigung sei grundsätzlich nur im Fall der Beschlagnahme von E-Mails in der Privatwohnung einer Person oder zur strafrechtlichen Verfolgung einer natürlichen Person erforderlich.

Die Generalanwältin fügt hinzu, dass das **Unionsrecht**⁵ es den Mitgliedstaaten **gleichwohl erlaube**, für Inspektionen der nationalen Wettbewerbsbehörden einen **Mechanismus der vorherigen Genehmigung** durch eine Justizbehörde – einschließlich der Staatsanwaltschaft – vorzusehen, wenn sie dies wünschten.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255.

Blieben Sie in Verbindung!



¹ Art. 7 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

² Urteil vom 4. Oktober 2024, Bezirkshauptmannschaft Landeck (Versuchter Zugang zu auf einem Mobiltelefon gespeicherten personenbezogenen Daten), [C-548/21](#) (vgl. [Pressemitteilung Nr. 171/24](#)).

³ Art. 8 der Grundrechtecharta.

⁴ [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten [und] zum freien Datenverkehr.

⁵ [Richtlinie \(EU\) 2019/1](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts.